Vertragsunterlagen

INHALTSVERZEICHNIS DIESER VERTRAGSUNTERLAGEN

1 Leistungsbeschreibung 2
1.1 Allgemein 2
1.2 Leistungsgegenstand – Überblick 2
1.3 Leistungen des Auftraggebers 2
1.4 Leistungen des Auftragnehmers 2
1.4.1 Allgemeine Anforderungen 2
1.4.2 Leistungsstörungen und Informationspflicht 3
1.4.3 Kontrollrecht und Weisungsbefugnis 3
1.4.4 Qualität und Verbesserungen 4
1.4.5 Fahrzeuge und Maschinen 4
1.4.6 Qualität des Bauschutts 5
1.4.7 Übernahme von Bauschutt aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt 5
1.4.8 Aufbereitung, Verwertung bzw. ordnungsgemäße Entsorgung 5
1.4.9 Dokumentation 6
2 Besondere Vertragsbedingungen 7
2.1 Präambel 7
2.2 Vertrag 7
2.3 Unterauftragnehmer 7
2.4 Verantwortungsbereich 8
2.5 Haftung / Selbstvornahme / Versicherung 8
2.6 Änderung der Leistung 9
2.7 Kündigung aus wichtigem Grund 9
2.8 Vertragsstrafen / Ersatzvornahme 10
2.9 Preise und Preisanpassung 12
2.10 Abrechnung und Rückforderungen 13
2.11 Urkalkulation 13
2.12 Vertragsdauer 14
2.13 Abtretungsverbot / Aufrechnung 14
2.14 Schriftform 14
2.15 Salvatorische Klausel 14
2.16 Gerichtsstand 14
3 Vertrags- und Abrechnungspreise 15

Anlage A Anlieferungserklärung

1 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1.1 ALLGEMEIN

(1) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) u. a. für die Erfassung und ordnungsgemäße Entsorgung von im Landkreis anfallendem Bauschutt (Baurestmassen) aus privaten Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallstellen zuständig.

(2) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt beabsichtigt, Dritte gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ab dem 01.03.2027 mit der Übernahme und ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder falls erforderlich Beseitigung) von Bauschutt aus dem Wertstoffhof Eckental zu beauftragen.

(3) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt umfasst 25 Gemeinden mit insgesamt 138.365 Einwohnern (Stand: 31.12.2025). Die Landkreisfläche beträgt 565 km². Weitere Informationen zum Landkreis Erlangen-Höchstadt und der abfallwirtschaftlichen Situation im Landkreis sind unter www.erlangen-hoechstadt.de zu finden.

1.2 LEISTUNGSGEGENSTAND – ÜBERBLICK

(1) Der Auftraggeber beabsichtigt die Vergabe folgender Leistungen:

- Einrichtung und Betrieb einer Übernahmestelle für Bauschutt
- Übernahme und ordnungsgemäße Entsorgung des Bauschutts in dafür genehmigten Anlagen

Weitere Einzelheiten zur Leistungserbringung regelt die nachfolgende Leistungsbeschreibung.

1.3 LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) Der Auftraggeber benennt für die Laufzeit des Vertrages einen verantwortlichen Ansprechpartner.

(2) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten, dass die zu übernehmenden Abfälle möglichst satzungsgemäß und sortenrein, d. h. ohne Fremdstoffe, überlassen werden. Eine Garantie für eine vollständig satzungsgemäße und sortenreine Bereitstellung und Überlassung kann vom Auftraggeber nicht übernommen werden. Er wird jedoch hierzu im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit und ggf. durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit beitragen.

1.4 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

1.4.1 Allgemeine Anforderungen

(1) Der Auftraggeber steht – bedingt durch den öffentlichen Auftrag „Sicherstellung der Abfallentsorgung“ – permanent im Lichte der Öffentlichkeit. In diesem Sinne bemühen sich beide Seiten um ein gutes Gesamterscheinungsbild in der Öffentlichkeit.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung seines Abfallwirtschaftskonzepts zu unterstützen. Jegliche Handlungen, die der Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers widersprechen, hat der Auftragnehmer zu unterlassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm

erkannte Verstöße gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder sonstige einschlägige Rechtsnormen dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und entsprechende, bei ihm eingehende Informationen an den Auftraggeber weiterzuleiten und ggf. schriftlich zu bestätigen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei allen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Umwelt sicherzustellen und sämtliche Rechtsnormen, die auf die vertragsgegenständlichen Leistungen anzuwenden sind einschließlich untergesetzlichen Regelwerken sowie behördlichen Bestimmungen und Auflagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nebst untergesetzlichem Regelwerk, das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die Bestimmungen der LAGA M20 sowie M23 sind – sofern zutreffend – zu beachten.

(4) Ferner zu beachten sind Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die verbindlichen Bestimmungen zum allgemeinen Mindestlohn bzw. zum Mindestlohn in der Entsorgungswirtschaft in der jeweils gültigen Fassung. Weiterhin hat der Auftragnehmer Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeits-, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Umgang mit den im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen und Daten die geltenden Bestimmungen bzgl. des Datenschutzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(6) Alle für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Auftragnehmer zu erwirken und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

(7) Die Einrichtungen und technischen Mittel zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung (z.B. Anlagen und Transportfahrzeuge) müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen und dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechend betrieben werden.

(8) Veröffentlichungen in öffentlich zugänglichen Medien über die vertragsgegenständlichen Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.

1.4.2 Leistungsstörungen und Informationspflicht

(1) Störungen, die dazu führen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß und / oder nicht rechtzeitig erbracht werden können, sind dem Auftraggeber unabhängig von Art und Ursache unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen, sofern der Grund für die Hinderung von ihm zu vertreten ist. Über die betreffenden Maßnahmen ist der Auftraggeber ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z. B. technische und sonstige Störungen, Unfälle usw. unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat insbesondere Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unverzüglich mündlich und innerhalb von zwei Werktagen noch einmal schriftlich mitzuteilen. Der Schaden ist unverzüglich durch Lichtbilder zu dokumentieren.

1.4.3 Kontrollrecht und Weisungsbefugnis

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und einem von ihm beauftragten Dritten ein Kontrollrecht bzgl. der ordnungsgemäßen Leistungserbringung ein. Dem Auftraggeber und dem von

ihm beauftragten Dritten ist es zu diesem Zweck gestattet, die Grundstücke und Anlagen des Auftragnehmers und ggf. seiner Unterauftragnehmer zu betreten und zu besichtigen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anfrage alle Auskünfte erteilen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen. Dabei ist vom Auftragnehmer auch Einsicht in alle Dokumente im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu gewähren. Dazu zählen auch das Betriebstagebuch und Mengenaufzeichnungen.

(2) Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages die notwendigen Weisungen erteilen. Die Anweisungen dürfen für den Auftragnehmer nicht unzumutbar sein. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese schriftlich festzulegen. Bei Eilbedürftigkeit reicht zunächst eine mündliche Anordnung aus. Diese ist jedoch innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.

1.4.4 Qualität und Verbesserungen

(1) Der Auftragnehmer benennt spätestens vier Wochen vor Leistungsbeginn für die Laufzeit des Vertrages einen verantwortlichen Ansprechpartner mit selbständiger Entscheidungsgewalt. Der verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers muss zu üblichen Geschäftszeiten mindestens von Montag bis Freitag (Ausnahme: Feiertage) in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr durchgehend telefonisch (kein Anrufbeantworter) und persönlich erreichbar sein. Der Ansprechpartner muss ferner insoweit befugt sein, dass Beschwerden und Nachfragen aufgenommen und unverzüglich abgearbeitet werden bzw. für Abhilfe gesorgt wird.

(2) In regelmäßig (mindestens einmal jährlich) abzuhaltenden und zu protokollierenden Gesprächen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, die der Auftraggeber einberufen kann, werden die Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten bei der Leistungserbringung besprochen. Im Ergebnis werden konkrete Zielvereinbarungen zur ständigen Verbesserung der Leistung getroffen. Die Vereinbarungen und deren Durchführung werden Bestandteil des Vertrages.

(3) Der Auftragnehmer stellt das für die Durchführung der Leistung erforderliche fachkundige Personal. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal über alle Pflichten, die im Zusammenhang mit einer reibungslosen und ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung im Sinne dieser Ausschreibungsunterlagen / Leistungsbeschreibung stehen, ausreichend zu informieren.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neues Personal vor dem ersten Einsatz und vorhandenes Personal in regelmäßigen Abständen zu schulen. Inhalt der Schulungen sind die wesentlichen Vorgaben zur Leistungserbringung dieser Leistungsbeschreibung. Die Schulungen sind zu dokumentieren und durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen. Auf Verlangen ist diese Dokumentation dem Auftraggeber vorzulegen.

1.4.5 Fahrzeuge und Maschinen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, insbesondere emissionsarmen Abfalltransports. Die notwendigen technischen Voraussetzungen sind zu treffen, die erforderlichen Fahrzeuge sowie ggf. erforderliche Maschinen soweit erforderlich anzuschaffen bzw. bereitzustellen, über die Laufzeit des Vertrages vorzuhalten und für die vertragsgegenständlichen Leistungen einzusetzen.

(2) Die Fahrzeuge und Maschinen sind über die Laufzeit des Vertrages in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand zu halten. Die Kosten hierfür (insbesondere Instandhaltung, Reparaturen, Neuanschaffungen und Wartung) sind vom Auftragnehmer zu tragen.

1.4.6 Qualität des Bauschutts

(1) Bauschutt wird im Landkreis Erlangen-Höchstadt getrennt nach Anfallstellen mit Errichtung bis bzw. nach 31.10.1993 angenommen. Die Anlieferung am Wertstoffhof Eckental erfolgt ausschließlich mit ausgefüllter Erklärung gem. Anlage A. Es handelt sich im Wesentlichen um Abfälle gemäß AVV 17 01 07 (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik) sowie um Kleinstmengen von Sand-, Kies- und Natursteinresten. Die Fraktion aus Anfallstellen mit Errichtung vor 31.10.1993 kann geringfügig asbesthaltig sein. Gipskartonplatten, Porenbeton und vergleichbare Materialien werden getrennt erfasst und gesondert entsorgt und sind nicht Leistungsgegenstand.

(2) Für Qualität und Zusammensetzung des am Wertstoffhof erfassten Bauschutts übernimmt der Auftraggeber keine Garantie. Er wird zur Sicherung der Qualität im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeiten und ggf. durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit beitragen.

1.4.7 Übernahme von Bauschutt aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt

(1) Der Wertstoffhof Eckental wird von Fa. Hofmann bzw. Veolia Erlangen, Frauenauracher Straße 73, 91056 Erlangen betrieben. Die Mitarbeiter werden auch durch den Betreiber gestellt und geschult. Die Abholung von Bauschutt vom Wertstoffhof erfolgt durch den Betreiber. Dieser transportiert den erfassten Bauschutt zur Übernahmestelle des Auftragnehmers. Die Teilfraktionen „Bauschutt aus Anfallstellen mit Errichtung bis 31.10.1993“ und „Bauschutt aus Anfallstellen mit Errichtung nach 31.10.1993“ erfolgt derzeit mit farblicher Kennzeichnung der Container.

(2) Der Auftragnehmer richtet eine Übernahmestelle für Bauschutt im Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt, der Stadt Erlangen oder maximal 45 km einfache Wegstrecke vom Wertstoffhof Eckental entfernt ein, an der Bauschutt aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt vom mit der Abholung beauftragten Dritten zu übernehmen ist.

(3) Zum Betrieb der Übernahmestelle gehört eine Sichtkontrolle des Bauschutts direkt bei Anlieferung sowie die Verwiegung der Anlieferfahrzeuge. Die Verwiegung muss in jedem Fall getrennt nach den Teilfraktionen „Errichtung bis 31.10.1993“ und „Errichtung nach 31.10.1993“ auf einer geeichten Fahrzeugwaage vor und nach dem Entladen der Fahrzeuge / Container stattfinden. Die Übernahmestelle muss so ausgestatten sein, dass Abrollcontainer angeliefert bzw. entladen werden können. Eine Anlieferung muss ganzjährig mindestens von Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr möglich sein.

(4) Der Auftragnehmer stimmt mit dem beauftragten Dritten für die Abholung und Anlieferung des Bauschutts ab.

(5) Sofern an der Übernahmestelle keine Zwischenlagerung, Aufbereitung, Verwertung oder andere ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt sind die Fraktionen zur weiteren Zwischenlagerung, Aufbereitung, Verwertung oder anderen ordnungsgemäßen Entsorgung durch den Auftragnehmer getrennt nach Fraktionen weiter zu transportieren. Der ggf. erforderliche Weitertransport ist im Entgelt enthalten.

1.4.8 Aufbereitung, Verwertung bzw. ordnungsgemäße Entsorgung

(1) Der Auftragnehmer übernimmt den erfassten Bauschutt der beiden Fraktionen gem. Ziff. 1.4.6 mit Anlieferung an der Übernahmestelle gem. Ziff. 1.4.7 zur Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung. Der erfasste Bauschutt aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt ist vom zukünftigen Auftragnehmer getrennt nach Fraktionen zwischenzulagern. Eine Vermischung darf nicht erfolgen.

(2) Der Bauschutt ist, sofern erforderlich gemäß den vorgesehenen Verwertungswegen zu beproben und analysieren. Alle einschlägigen und aktuell gültigen Rechtsgrundlagen sind zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die übernommenen Bauschuttmengen schadlos und ordnungsgemäß auf Grundlage der Bestimmungen bzw. der Ergebnisse der durchgeführten Laboranalyse zu verwerten oder zu beseitigen. Dabei ist die Rangfolge und Hochwertigkeit der Maßnahmen gem. § 8 Abs. 1 KrWG zu beachten. Die stoffliche Verwertung (Recycling) hat Vorrang. Ergibt sich aus der Beprobung und Analytik aufgrund der Schadstoffbelastung die Notwendigkeit der Beseitigung, so ist diese Beseitigung (Ablagerung) gem. DepV durchzuführen.

(3) Die im Angebot benannten Entsorgungswege bedürfen bei grundsätzlichen und wesentlichen Änderungen der Zustimmung des Auftraggebers.

(4) Für eine umweltverträgliche Verwertung nötige Aufbereitungsmaßnahmen, wie Zwischenlagerung, Analysen, Sortierung oder Zerkleinerung u. ä., sind in den Leistungen des Auftragnehmers enthalten. Ggf. auftretende Zurückweisungen und Ablehnungen bezüglich der Qualität der aufbereiteten Abfälle durch den Verwerter gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(5) Durch Fehlwürfe bzw. Störstoffe anfallende Sortier- und Entsorgungskosten sind in den Angebotspreis für die Aufbereitung und Verwertung / Entsorgung einzukalkulieren. Eine gesonderte Kostenerstattung hierfür erfolgt nicht. Fehlwürfe berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Zurückweisung der Abfälle.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Anlage(n) in einem solchen Zustand zu halten, dass sie die Pflichten aus diesem Vertrag in vollem Umfang erfüllen kann.

1.4.9 Dokumentation

(1) Mit der monatlichen Abrechnung hat der zukünftige Auftragnehmer dem Auftraggeber Nachweise zu übermitteln, aus denen die übernommen, transportierten, ggf. zwischenlagerten, entsorgten oder verwerteten Mengen und die Anzahl der erfolgten Anlieferungen getrennt nach den Fraktionen „Bauschutt aus Anfallstellen mit Errichtung bis 31.10.1993“ und „Bauschutt aus Anfallstellen mit Errichtung nach 31.10.1993“ an der Übernahmestelle hervorgehen. Die Auswertung ist zusätzlich differenziert nach den einzelnen Fraktionen in Form einer Excel-Tabelle vorzulegen.

(2) Jeweils zum 31.01. hat der zukünftige Auftragnehmer zudem die Aufbereitung und Verwertung bzw. Deponierung des Bauschutts aus dem Landkreis für das Vorjahr nachzuweisen. Die Entsorgungswege der Störstoffe und Fehlwürfe sind hier ebenfalls zu benennen.

2 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

2.1 PRÄAMBEL

Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Vergabeverfahrens über Übernahme und Entsorgung von Bauschutt, das dem Abschluss des Vertrages vorausgegangen ist, nachgewiesen, dass er über die notwendige Eignung für die Leistungserbringung, einschließlich der hierfür benötigten sachlichen und personellen Ressourcen verfügt. Er gewährleistet, die nachgewiesene Leistungsfähigkeit über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten, insbesondere auch die nachgewiesenen Zertifizierungen und legt dem Auftraggeber auf Anforderung hierüber aktualisierte Nachweise vor. Ergeben sich Änderungen, vor allem mit Blick auf das Entsorgungsfachbetriebszertifikat, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert unter Beifügung der jeweils aktuellen Unterlagen (z.B. aktuelles Zertifikat nach Auslaufen des bisherigen). Für den Auftraggeber sind das Fortbestehen dieser Eignung und eine gewissenhafte, zuverlässige und fachgerechte Ausführung der Leistungen als Grundlage für die Umsetzung seines Konzepts von wesentlicher Bedeutung.

2.2 VERTRAG

Vertragsbestandteile sind das Auftragsschreiben und das Angebot. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) gelten ergänzend und nachrangig zu den Regelungen der Vertragsunterlagen. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.

2.3 UNTERAUFTRAGNEHMER

(1) Mit Ausnahme der bei Angebotsabgabe angegebenen Unterauftragnehmerleistungen darf der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Verpflichtungen aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen. Die Zustimmung ist auch erforderlich bei einer Weitervergabe von unwesentlichen Teilleistungen oder von Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet sein sollte. Unterauftragnehmer können nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden. Ein Unterauftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers ferner nicht berechtigt, Verpflichtungen aus seiner Beauftragung ganz oder teilweise an weitere Unterauftragnehmer zu übertragen.

(2) Der Auftraggeber kann Unterauftragnehmer ablehnen, wenn an deren Eignung Zweifel bestehen. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Eignungsprüfung entsprechende Nachweise des vorgesehenen Unterauftragnehmers zu verlangen. Die Anforderungen an die Eignung des (neuen) Unterauftragnehmers sind die gleichen, die in den Vergabeunterlagen für den betreffenden Leistungsteil vorgesehen waren.

(3) Bei der Übertragung von Teilleistungen auf Unterauftragnehmer hat der Auftragnehmer nach Regelungen des § 97 Abs. 4 Satz 1 bis 3 GWB zu verfahren, bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist, und die Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der Auftragnehmer darf den Unterauftragnehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Vertragsbedingungen auferlegen, als sie zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

(4) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber für vorgesehene sowie für bereits eingesetzte Unterauftragnehmer geeignete Nachweise zu deren Eignung vor. Bringt der Auftragnehmer diese Nachweise nicht unverzüglich bei oder hat der Auftraggeber begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers, so wird der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer unverzüglich aus der Leistungserbringung herausnehmen.

(5) Auch im Fall der Zustimmung durch den Auftraggeber haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang für die Leistung und Tätigkeit des Unterauftragnehmers und hält den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

(6) Überträgt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er nach ergebnislosem Ablauf der Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen werde.

2.4 VERANTWORTUNGSBEREICH

(1) Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Betriebs- und Kraftverkehrs zu beachten und insbesondere stets für Ordnung in der Betriebsführung zur sorgen.

(2) Die vom Auftragnehmer zu übernehmenden Abfälle gehen mit der Anlieferung an der Übernahmestelle in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers über. Damit geht auch die Gefahr mit Abschluss des Anliefervorgangs auf den Auftragnehmer über.

(3) Die Nutzung von Straßen, Wegen, Zufahrten usw. sowie der Transport der Abfälle auf öffentlichen Straßen und innerhalb von Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Auftragnehmers.

2.5 HAFTUNG / SELBSTVORNAHME / VERSICHERUNG

(1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle sich aus der schuldhaften Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung dieses Vertrags ergebenden sowie für alle bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag entstehenden Schäden des Auftraggebers oder Dritten und stellt den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen frei.

(2) Kommt der Auftragnehmer Leistungspflichten aus diesem Vertrag aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder öffentliche Interessen keinen weiteren Aufschub zulassen. Die Durchführung einer Selbstvornahme lässt die Vertragspflichten des Auftragnehmers im Übrigen sowie weitere Rechte des Auftraggebers unberührt.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens einen Monat vor Leistungsbeginn eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe durch Vorlage der entsprechenden Policen oder einer schriftlichen Bestätigung der Versicherung(en) nachzuweisen. Erfassen die vorgelegten Nachweise nur einen Teil der Laufzeit des Vertrags, hat der Auftragnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf der Zeitspanne, für die der Versicherungsschutz nachgewiesen ist, einen neuen Nachweis für die Folgezeit vorzulegen.

(4) Der Auftragnehmer darf den Versicherungsschutz während der Dauer dieses Vertrages nicht ohne Einverständnis des Auftraggebers einschränken.

(5) Der vertragliche oder gesetzliche Umfang der Haftung des Auftragnehmers wird durch dessen Versicherungen weder im Umfang eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme beschränkt.

(6) Der Auftraggeber haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers entstehen.

2.6 Änderung der Leistung

(1) Der Auftraggeber kann Änderungen der Leistung nach Maßgabe der Abs. (2) bis (4) verlangen, sofern diese Änderung keine wesentliche Auftragsänderung im Sinne von § 132 Abs. 1 GWB darstellt.

(2) Es gilt § 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber unter den dort genannten Voraussetzungen auch solche Leistungsänderungen verlangen kann, die sich nicht auf die Beschaffenheit der Leistung beziehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen und Gesetze oder das Abfallwirtschaftskonzept bzw. die Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers wesentlich ändern. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer so bald als möglich auf geplante Änderungen hinweisen.

(3) Werden durch vom Auftraggeber geforderte Leistungsänderungen die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Urkalkulation zu vereinbaren; diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen (§ 2 Nr. 3 VOL/B).

(4) Können sich die Parteien nicht auf eine nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Anpassung der Vergütung einigen, kann der Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten durch jede Partei gekündigt werden. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

2.7 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Beide Vertragsparteien sind nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder nach Wahl des Kündigungsberechtigten mit einer Auslauffrist von bis zu 6 Monaten zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Auftraggebers liegt insbesondere vor, wenn

- Die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 GWB gegeben sind,
- die für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Genehmigungen widerrufen oder zurückgenommen werden oder sonst entfallen,
- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt (zahlungsunfähig ist) oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, sich der Auftragnehmer im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- der Auftragnehmer eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt,
- dem Auftragnehmer die Verletzung von wesentlichen behördlichen Auflagen, Genehmigungen oder gesetzlichen Vorschriften oder eine illegale Abfallentsorgung nachgewiesen wird,

- der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen hat und trotz einer unter Androhung der Auftragsentziehung gesetzten Frist die Leistungen nicht wieder im eigenen Betrieb aufgenommen hat,
- der Auftragnehmer nachweislich unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen hat, insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
 - Preise
 - Gewinnaufschläge
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten
 - Gewinnbeteiligung oder andere Angaben,

 es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind,
- der Auftragnehmer Personen, die seitens des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (vgl. §§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- wenn sich die Rechtsgrundlagen der zu erbringenden Leistung soweit ändern, dass eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar oder rechtswidrig wäre.

(2) Es steht dem Auftraggeber frei, die Ausübung eines Kündigungsrechts aus wichtigem Grund auf einen Teil des Vertrags zu beschränken, wenn hiermit keine unzumutbare Härte für den Auftragnehmer verbunden ist.

(3) Kündigungen – egal aus welchem Grund – bedürfen der Schriftform.

(4) Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen werden gemäß den Vereinbarungen dieses Vertrags abgerechnet und bezahlt. Abweichend von Satz 1, steht im Fall des § 133 Abs. 1 Nr. 2 GWB dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber nicht von Interesse sind.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle einer vom Auftragnehmer schuldhaft herbeigeführten, fristlosen Kündigung die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen. Den hieraus entstehenden Schaden hat der Auftragnehmer zu ersetzen, sofern er den Grund für die fristlose Kündigung zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

2.8 VERTRAGSSTRAFEN / ERSATZVORNAHME

(1) Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach den nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet:

(2) Legt der Auftragnehmer die Urkalkulation (vgl. Ziff. 2.11) oder den / die Versicherungsnachweis/e (vgl. Ziff. 2.5) nicht vollständig zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt vor, so ist der Auftraggeber jeweils berechtigt, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 300,00 EUR für jeden Tag der Verspätung aufzuerlegen, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er die Pflichtverletzung nicht zu verschulden hat.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer im Falle einer jeden der nachfolgend aufgeführten Vertragspflichtverletzungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR je festgestelltem Vorgang der Vertragspflichtverletzung aufzuerlegen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat:

- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Rechnungsstellung gem. Ziff. 2.10

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer im Falle einer jeden der nachfolgend aufgeführten Vertragspflichtverletzungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR je festgestelltem Vorgang der Vertragspflichtverletzung aufzuerlegen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat:

- Verletzung der Pflicht zur Übernahme des Bauschutts in den gem. Ziff. 1.4.7 Abs. (3) benannten Zeiten
- Verletzung der Pflicht zur getrennten Annahme des Bauschutts in den gem. Ziff. 1.4.7 Abs. (3) genannten Faktionen
- Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung gem. Ziff. 1.4.8

(5) Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, dem Auftragnehmer im Falle einer der nachfolgend aufgeführten Vertragspflichtverletzungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR je Kalendertag pro Vertragspflichtverletzung aufzuerlegen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat:

- Verletzung der Pflicht zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gem. Ziff. 2.5 und des Nachweises des Fortbestandes des Versicherungsschutzes auf Verlangen des Auftraggebers
- Beauftragung oder Wechsel von Unterauftragnehmern ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers oder trotz Untersagung (vgl. Ziff. 2.3)

(6) Wird eine der in Abs. (3), (4) oder (5) genannten Vertragspflichtverletzungen trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung des Auftraggebers nicht fristgemäß beseitigt, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer ab Fristablauf für jeden weiteren Werktag, an dem die Pflichtverletzung fortbesteht, eine Vertragsstrafe in Höhe von zusätzlich 200,00 EUR je Vorfall im Falle einer Pflichtverletzung gem. Abs. (3) bzw. 100,00 EUR je Tag im Falle einer Pflichtverletzung gem. Abs. (4) oder (5) aufzuerlegen, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass diese nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

(7) Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Nettoauftragswertes bezogen auf die Mindestvertragslaufzeit aufzuerlegen.

(8) Sämtliche Vertragsstrafen können unabhängig voneinander erhoben werden. Der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist pro Jahr der Laufzeit dieses Vertrags begrenzt auf 5 % der Nettoabrechnungssumme des betreffenden Jahres.

(9) Der Auftraggeber kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zum Ende des zweiten Monats, der dem Monat folgt, in dem der zu einer Vertragsstrafe führende Verstoß festgestellt werden konnte, geltend machen.

(10) Vertragsstrafenansprüche können gegen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aufgerechnet werden.

(11) Steht dem Auftraggeber aus demselben Grund neben dem Anspruch auf Vertragsstrafe ein Schadensersatzanspruch zu, wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

(12) Ebenfalls unberührt bleibt das Recht, fällige Leistungen, die vom Auftragnehmer schuldhaft auch nach angemessener Fristsetzung nicht erbracht werden, auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte erbringen zu lassen. Auch Ansprüche auf Ersatz von Ersatzvornahmekosten können gegen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aufgerechnet werden.

2.9 PREISE UND PREISANPASSUNG

(1) Für die Berechnung der Vergütung sind allein die Einheitspreise maßgeblich. Darin sind sämtliche Leistungen, Nebenleistungen, Kosten und Nebenkosten enthalten, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind. Dem Auftraggeber dürfen darüber hinaus keine weiteren Kosten entstehen. Der Bieter hat sich über die örtlichen Verhältnisse sowie über alle Verhältnisse zu informieren, die nach seiner Ansicht für eine eindeutige Preisermittlung relevant sind. Falls es der Bieter für seine Preisermittlung erforderlich hält, kann er in Absprache mit dem Auftraggeber die Örtlichkeiten besichtigen.

(2) Sollte sich der zur Preisanpassung herangezogene Index oder Preis ändern oder wegfallen, so ist anstelle der vereinbarten Grundlage eine vergleichbare andere Indexnotierung anzuwenden. Soweit dies nicht möglich ist oder zwischen den Vertragsparteien keine Einigkeit über die anzuwendende Indexnotierung erzielt werden kann, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Verhandlungen über die Anpassung der Preise auf Basis der vorliegenden Urkalkulation. Kommt keine Einigung zustande, kann jede Vertragspartei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen lassen. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

(3) Kommt keine Einigung zustande, können der Vertrag oder Teile des Vertrages vom Auftraggeber mit einer Frist von 9 Monaten gekündigt werden.

(4) Die angebotenen Einheitspreise für Übernahme und ordnungsgemäße verstehen sich als Festpreis bis zum 31.12.2028. Eine erstmalige Preisanpassung der angebotenen Einheitspreise ist unter den nachfolgenden Bedingungen erstmals zum 01.01.2029 möglich. Weitere Preisanpassungen können unter den nachfolgenden Bedingungen jeweils jährlich zum 01.01. eines Jahres erfolgen. Angepasst werden 65 % des Einheitspreises. 35 % des Preises bleiben unberücksichtigt (unverändert).

(5) Als Index für die Preisanpassung wird verwendet:

Der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ (Statistisches Bundesamt – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) – Tabelle 61241-0004, Veröffentlichung unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online für „Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips (GP19-235).

(6) Die Anpassungshöhe ab 01.01.2029 ergibt sich aus der Kostenveränderung von Oktober 2026 bis Oktober 2028, jede weitere Preisanpassung aus der Kostenveränderung bis Oktober eines Jahres. Der Antrag auf Preisanpassung muss spätestens bis zum 31. Dezember für eine Preisanpassung ab dem 1. Januar gestellt werden (erstmals bis zum 31.12.2028 für die Zeit ab 01.01.2029). Alle Preisanpassungen setzen jeweils voraus, dass sich eine Veränderung des aktuellen Einheitspreises von mindestens 3 % erstmals bzw. seit der letzten Anpassung ergeben hat.

(7) Zur Berechnung der Preisanpassung wird jeweils der letzte angepasste Preis verwendet.

(8) Diejenige Vertragspartei, welche die Preisanpassung beantragt, muss die zur Berechnung erforderlichen Nachweise erbringen.

$$P_{Neu} = P_{Alt} \cdot (0{,}35 + 0{,}65 \cdot (1 + Indexentwicklung[\%])$$

Die Indexentwicklung in Prozent kann nach der Formel

$$Indexentwicklung[\%] = \frac{Neuer\ Indexstand}{Alter\ Indexstand} \cdot 100 - 100$$

berechnet werden.

2.10 Abrechnung und Rückforderungen

(1) Die Abrechnung erfolgt monatlich durch den Auftragnehmer.

(2) Abrechnungsgrundlage für die Leistungen sind die verwogenen Übernahmemenge des Abrechnungsmonats.

(3) Die Rechnung ist nur vollständig, wenn sie mit den monatlichen Wiegescheindaten übermittelt wird. Die Wiegescheine müssen mindestens nachstehende Daten enthalten:

- Fortlaufende Wiege- und/oder Lieferscheinnummer
- Kfz-Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs
- Herkunftsort (Landkreis Erlangen-Höchstadt)
- Art, Fraktion (Bauschutt aus Anfallstellen mit Errichtung bis 31.10.1993 oder Bauschutt aus Anfallstellen mit Errichtung nach 31.10.1993) und Gewicht des Abfalls mit Uhrzeit und Datum der Wiegung (Ein- und Ausgangsverwiegung)
- Nennung des Fahrers und des Wiegers

(4) Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers sind mit den zugehörigen Wiegescheindaten getrennt nach Teilraktion bis zum 10. des Folgemonats als e-Rechnung beim Auftraggeber einzureichen. Je Teilfraktion ist eine gesonderte Rechnung zu stellen. Rechnungen und Gutschriften für die Abfallwirtschaft des Landkreises Erlangen-Höchstadt richten sich an folgende Adresse: Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 41, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt. Übermitteln Sie Ihre Rechnung bevorzugt im strukturierten elektronischen Format (ZUGFeRD) an: e-rechnungen41@erlangen-hoechstadt.de. In Ausnahmefällen kann eine einfache PDF-Rechnung per E-Mail eingereicht werden. Je E-Mail ist immer nur eine Rechnung einzureichen (maximal eine Datei im Anhang, Format ZUGFeRD/XML oder PDF). Bitte beachten Sie, dass über das Postfach e-rechnungen41@erlangen-hoechstadt.de ausschließlich Rechnungen entgegengenommen werden. Eine weitere Kommunikation über dieses Postfach ist nicht möglich.

(5) Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Zahlungen sind frühestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber fällig.

(6) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % p. a. zu verzinsen. § 197 BGB findet keine Anwendung.

2.11 Urkalkulation

(1) Der Auftragnehmer hat innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung in einem gesonderten versiegelten Umschlag die Kalkulation für alle Entgelte vorzulegen (Urkalkulation). In der Kalkulation sind Investitionskosten, Personal- und Materialkosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Betriebskosten, Verwaltungskosten, Kosten für Unterauftragnehmer, alle sonstigen Kosten sowie Wagnis und Gewinn aufzuführen. Der Umschlag ist mit Aufschrift „**Kalkulation –**

Übernahme und Entsorgung von Bauschutt“ und mit Namen und Anschrift des Bieters zu versehen.

(2) Der versiegelte Umschlag mit der Kalkulation wird beim Auftraggeber verschlossen verwahrt. Er wird im Fall von Verhandlungen zur Preisanpassung nur gemeinsam im Beisein von Auftraggeber und Auftragnehmer geöffnet.

(3) Alle Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt.

2.12 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam. Leistungsbeginn ist der 01.03.2027. Der Vertrag läuft mindestens bis zum 31.12.2029.

(2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht der Auftraggeber oder der Auftragnehmer den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweiligen Vertragsende kündigt. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (gem. Ziff. 2.7) bleibt unberührt.

2.13 Abtretungsverbot / Aufrechnung

(1) Abtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

2.14 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Für die Aufhebung dieser Schriftformabrede ist ebenfalls die Schriftform erforderlich. Mündliche Abreden sind nicht bindend. Bei Eilbedürftigkeit reicht zunächst eine mündliche Vereinbarung aus. Diese ist jedoch innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.

2.15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

2.16 Gerichtsstand

(1) Auf den Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertrag selbst ist ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht.

3 VERTRAGS- UND ABRECHNUNGSPREISE

Die Vergütung bemisst sich ausschließlich nach den tatsächlich erbrachten Leistungen und den Einheitspreisen des Angebots. Mit den Einheitspreisen sind sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind, abgegolten. Dem Auftraggeber dürfen darüber hinaus keine weiteren Kosten entstehen.

Die Angaben bzw. Eintragungen im Angebot in den Spalten „Faktor“ und „Gesamtpreis“ dienen lediglich der Ermittlung des im Rahmen des Vergabeverfahrens in die vergleichende Angebotswertung einzustellenden Wertungspreises.

Es wird vom Auftraggeber nicht gewährleistet, dass die als Faktor zur Wertung angesetzte Menge über die Vertragslaufzeit anfällt. Es muss vielmehr damit gerechnet werden, dass es zu Mengenänderungen und -schwankungen kommen kann.

Bei Multiplikations-, Summierungs- und Übertragungsfehlern ist der Einheitspreis (netto) maßgeblich.

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Anlieferungserklärung Bauschutt
Wertstoffhof Eckental

Anlieferer

Name / Firma

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Auto-Kennzeichen

Telefonnummer

Herkunft des Bauschuttes - Abfallerzeuger

☐ siehe Daten Anlieferer (falls abweichend bitte angeben)

Name / Firma

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Angaben zur Lieferung

Baujahr des Bauwerkes

☐ Beginn Errichtung **vor** 31.10.1993

☐ Beginn Errichtung **nach** 31.10.1993 oder Steine, Ziegeln, Gehwegplatten ohne Anhaftungen (ohne Kleber, Putz, Mörtel, Fugenmasse etc.)

Ich / Wir versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den oben gemachten Angaben entsprechen. Der angelieferte Bauschutt ist frei von: Erde, Kaminabbruch, Gips, Gipskarton, Ytong, Porenbeton, Eternit, Faserplatten, Heraklit, Bitumen, teerhaltiges Material, Holz, Kunststoff, Papier, Styropor, Metall, Dämmstoffe, Schamott, Schadstoffen.

Datum, Unterschrift Abfallerzeuger

Datum Unterschrift Wertstoffhof Mitarbeiter